

Vertrag  
zwischen

---

(Name, Adresse, Marktpartner-ID

– nachfolgend Energieserviceanbieter genannt –

und der

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG  
Großeislinger Straße 30  
73033 Göppingen  
Marktpartner-ID: 9905244000009

– nachfolgend Messstellenbetreiber genannt –

im Folgenden auch Partei bzw. gemeinsam Parteien genannt

## Präambel

Der Messstellenbetreiber bietet die Übermittlung von Werten i. S. d. Codeliste der Konfigurationen des BDEW in dem Umfang gemäß dem auf der Website des Messstellenbetreibers, derzeit abrufbar unter <https://evf.de/netze/strom/zaehler-messgeraete>, zu findenden Leistungskatalog an. Der Energieserviceanbieter fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim Messstellenbetreiber an und verarbeitet diese ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer. Der Messstellenbetreiber erbringt die vom Energieserviceanbieter bestellte Übermittlung von Werten. Der vorliegende Vertrag bildet die vertragliche Grundlage für die Anfrage und die Übermittlung der Werte vom Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter sowie für die Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4; 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 MsbG.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

## § 1 Leistungsumfang

- 1.1 Der Messstellenbetreiber übermittelt auf Bestellung des Energieserviceanbieters, die den Vorgaben des § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 MsbG und den Vorgaben der Marktkommunikation, derzeit aus der Festlegung Wechselprozesse im Messwesen Strom (Anlage 1 zum Beschluss der BNetzA BK6-09-034 in der zuletzt durch Anlage 2 zum Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung, nachfolgend WiM) zu entsprechen hat, Werte gemäß dem auf der Website des Messstellenbetreibers, derzeit abrufbar unter <https://evf.de/netze/strom/energieserviceanbieter-esa.html>, zu findenden Leistungskatalog.
- 1.2 Eine Übermittlung von Werten kann nur erfolgen, wenn der Messstellenbetreiber Werte in der bestellten Granularität und in dem bestellten Umfang mit der vorhandenen Gerätetechnik zur Verfügung stellen kann. Der Messstellenbetreiber bietet dabei grundsätzlich die Übermittlung von Werten an, wenn die Messlokation mit

einem intelligenten Messsystem oder einer fernauslesbaren registrierenden Leistungsmessung ausgestattet ist. Ist die Messlokation mit sonstiger Messtechnik ausgestattet, ist die Übermittlung zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

## § 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- 2.1 Der Energieserviceanbieter sichert zu, dass der Anschlussnutzer, für den der Energieserviceanbieter Werte bestellt, in die Datenübermittlung an ihn eingewilligt hat. Der Energieserviceanbieter sichert daneben die Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten zu. Er stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen sowie Sanktionen Dritter frei, die daraus resultieren, dass die zugesicherte Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten tatsächlich nicht gegeben ist bzw. er nicht (mehr) über eine Einwilligung des Anschlussnutzers zur Datenübermittlung verfügt. Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers sowie den Nachweis der Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten verlangen.
- 2.2 Bestellung, Übermittlung der Werte und Beendigung der Übermittlung erfolgen nach den Vorgaben der WiM in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.3 Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die einen sicheren Versand und Empfang von Nachrichten im EDIFACT- oder XML-Format garantieren.
- 2.4 Unbeschadet von Ziffer 4 dieses Vertrags ist der Energieserviceanbieter verpflichtet, im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Anschlussnutzer bzw. dem Entzug etwaiger Vollmachten oder dem Widerruf der Einwilligung die Übermittlung der Werte unverzüglich zu beenden.
- 2.5 Der Energieserviceanbieter darf die erhaltenen Werte ausschließlich im Verhältnis zum Anschlussnutzer nutzen. Ihnen kommt insbesondere keine energiewirtschaftliche Abrechnungsrelevanz zu.

## § 3 Datenaustausch

- 3.1 Der Datenaustausch im Rahmen dieses Rahmenvertrages erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
- 3.2 Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
- 3.3 Regelungslücken werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.
- 3.4 Im Übrigen ist die EDI-Rahmenvereinbarung (Anlage 2) Bestandteil des Vertrags.

## § 4 Entgelt

- 4.1 Das Entgelt für die Erbringung dieser Zusatzleistung (tägliche Übermittlung der Werte) nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 MsbG i. V. m. den Regelungen der WiM erfolgt unter Berücksichtigung der in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MsbG genannten Preisobergrenze.
- 4.2 Das Entgelt für die Erbringung der Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 MsbG entspricht dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MsbG genannten Höchstbetrag für ein angemessenes Entgelt in der jeweils geltenden Höhe. Das Entgelt ist auf der Internetseite des Messstellenbetreibers unter <https://evf.de/netze/strom/zaehler-messgeraete> veröffentlicht. Wenn und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Verordnung nach § 33 MsbG erlassen hat, gelten dort festgesetzte Höchstbeträge für angemessene Entgelte (Preisobergrenzen) anstelle des in Satz 1 geregelten angemessenen Entgelts (§ 35 Abs. 4 MsbG) mit deren Inkrafttreten.
- 4.3 Der Energieserviceanbieter hat die Möglichkeit, dem Messstellenbetreiber nachzuweisen, dass das in Rechnung gestellte zusätzliche Entgelt geringer sein muss, als das vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MsbG oder vom BMWK im Rahmen einer Verordnung nach § 33 MsbG als angemessen vermutete Entgelt. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Entgelts dürfen keine Kosten angesetzt werden, die beim grundzuständigen Messstellenbetreiber in Erfüllung der Pflichten nach den §§ 29 bis 32 MsbG ohnehin anfallen würden.

## § 5 Anfrage und Beendigung der Übermittlung von Werten / Mitteilungspflicht

- 5.1 Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, die Übermittlung von Werten unter Anwendung des Use-Case „Anfrage und Bestellung von Werten durch den ESA“ (Ziffer III. 4.1.1 WiM) beim Messstellenbetreiber zu beauftragen.
- 5.2 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die Übermittlung von Werten unter Anwendung des Use-Case „Übermittlung von Werten vom MSB an ESA“ (Ziffer III. 4.2.1 WiM) durchzuführen, wenn die Anfrage gemäß Ziffer 4.1 dieses Vertrags erfolgreich abgeschlossen wurde.
- 5.3 Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, die Übermittlung von Werten unter Anwendung des Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch ESA“ (Ziffer III 4.3.1 WiM) zu beenden, wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer für die Messlokation, für die der Messstellenbetreiber Messwerte übermittelt, beendet wurde. Dasselbe gilt im Falle des Entzugs etwaiger Vollmachten oder dem Widerruf der Einwilligung durch den Anschlussnutzer.
- 5.4 Der Messstellenbetreiber beendet die Übermittlung von Werten unter Anwendung des Use-Case „Beendigung der Übermittlung von Werten an ESA durch MSB“ (Ziffer III. 4.4.1 WiM), wenn der Vertrag über die Durchführung des Messstellenbetriebs zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer für die Messlokation, für die der Messstellenbetreiber Messwerte übermittelt, endgültig beendet wurde. Insbesondere im Falle der übergangsweisen Weiterverpflichtung des Messstellenbetreibers durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß § 17 Satz 1 MsbG bzw. Use-Case Ziffer II. 4.1 der WiM liegt noch keine endgültige Beendigung vor.
- 5.5 Der Energieserviceanbieter ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber für die Durchführung dieses Vertrags relevante vertragliche Änderungen zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer mitzuteilen.

Relevante vertragliche Änderungen sind insbesondere: der (teilweise) Widerruf oder die (teilweise) Änderung der Einwilligung des Anschlussnutzers in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag oder die Beendigung oder die (teilweise) Änderung des Vertrags zwischen dem Energieserviceanbieter und dem Anschlussnutzer, soweit diese sich auf den vorliegenden Vertrag auswirkt.

## § 6 Zahlungsbestimmungen / Abrechnung / Verzug / Kosten eines Beauftragten / Aufrechnung

- 6.1 Der Energieserviceanbieter und der Messstellenbetreiber verpflichten sich, für Abrechnungen von Leistungen, die der Messstellenbetreiber für den Energieserviceanbieter erbracht hat, die sich aus dem Use-Case „Abrechnung einer für den ESA erbrachten Leistung“ (Ziffer III. 4.5. WiM in der durch Anlage 2 zum Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung) ergebenden Vorgaben einzuhalten.
- 6.2 Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Alternativ hat der Energieserviceanbieter die Möglichkeit, ein SEPA-Mandat gemäß Ziffer zu erteilen. Der Energieserviceanbieter informiert den Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 6.3 Der Messstellenbetreiber kann vom Energieserviceanbieter monatliche Abschlagszahlungen verlangen.
- 6.4 Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung in elektronischer Form erstellt.
- 6.5 Befindet sich der Energieserviceanbieter in Zahlungsverzug, kann der Messstellenbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf, oder lässt er den Betrag durch einen Beauftragten (z. B. Inkassodienstleister) einziehen, stellt der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Energieserviceanbieter ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 6.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Energieserviceanbieters die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falscher Bezeichnung des Energieserviceanbieters, verwechselten Messlokationen oder ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Energieserviceanbieters nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 5.6 unberührt. Hat der Energieserviceanbieter Einwände gegen eine Rechnung des Messstellenbetreibers, sind diese unter Einhaltung der Vorgaben des Use-Case „Abrechnung einer für den ESA erbrachten Leistung“ (Ziffer III. 4.5. WiM in der durch Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung) vorzubringen. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, auf die vorgebrachten Einwände nach den Vorgaben des Use-Case „Abrechnung einer für den ESA erbrachten Leistung“ (Ziffer III. 4.5. WiM in der durch Beschluss BK6-22-128 geänderten Fassung) zu reagieren.

- 6.7 Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Energieserviceanbieters gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

## § 7 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 7.1 Der Messstellenbetreiber kann vom Energieserviceanbieter für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen, wenn
- der Energieserviceanbieter mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
  - der Energieserviceanbieter innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät,
  - ein früherer Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Energieserviceanbieter in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist,
  - nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Energieserviceanbieter seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  - in sonstigen begründeten Fällen.
- 7.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Energieserviceanbieter Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens mit Beginn der Durchführung des Messstellenbetriebs fällig. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt, das der Energieserviceanbieter gemäß Ziffer 4 für die Übermittlung von Werten zu zahlen hat.
- 7.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Energieserviceanbieter nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 7.4 Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles i. S. d. Ziffer 6.1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Energieserviceanbieter kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. Ziffer 6.1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Energieserviceanbieters fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Energieserviceanbieter, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
- 7.5 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Messstellenbetreiber eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Betriebsmonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 7.6 Der Messstellenbetreiber kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Energieserviceanbieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Messstellenbetreiber wird die Sicherheit nur in dem Umfang

verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

- 7.7 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 6.6 wird der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Energieserviceanbieter ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 7.8 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 7.9 Die Regelungen zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

## § 8 Vertragsübertragung; Änderung des Vertrags

- 8.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Partei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber der anderen Partei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an die andere Partei.
- 8.2 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, diesen Vertrag (und dessen Anlagen) unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Regelung sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Energieserviceanbieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Besteller vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## § 9 Unterbrechung der Übermittlung von Werten

- 9.1 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb an einer Messlokation unterbrochen wird, für die der Messstellenbetreiber Werte übermittelt, wird die Übermittlung von Werten nach diesem Vertrag für die betroffene Messlokation für die Dauer der Unterbrechung des Messstellenbetriebs ausgesetzt.
- 9.2 Die Berechtigung zur Unterbrechung des Messstellenbetriebs richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer.
- 9.3 Geplante Unterbrechungen wird der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter unverzüglich vor Durchführung der Unterbrechung in geeigneter Weise mitteilen. Ungeplante Unterbrechungen teilt der Messstellenbetreiber dem Energieserviceanbieter unverzüglich im Nachgang in geeigneter Weise mit.

## § 10 Befreiung von der Leistungspflicht / Haftung

- 10.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskämpfe, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 10.2 Kommt es infolge der Unterbrechung oder von Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zu Störungen des Messstellenbetriebs und entstehen dem Energieserviceanbieter dadurch Schäden, gilt für die Haftung des Messstellenbetriebers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend, der folgende Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(4) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

- 10.3 Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Ziffer 9.4; Ziffer 9.5; Ziffer 9.6 dieses Vertrags.
- 10.4 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- 10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 11 Laufzeit / Kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 11.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bietet der Messstellenbetreiber die Übermittlung von Werten grundsätzlich weiterhin an, kann der Messstellenbetreiber den Vertrag nur kündigen, soweit er dem Energieserviceanbieter den Abschluss eines Folgevertrags anbietet.
- 11.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 11.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 11.5 Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des ESA-Rahmenvertrags bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

## § 12 Kündigung aus wichtigem Grund

- 12.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und die Übermittlung von Werten eingestellt werden.
- 12.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war oder
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt oder



- wenn eine negative Auskunft der CRIF GmbH insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
- wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.

## 12.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor

- wenn der Energieserviceanbieter mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt,
- wenn der Energieserviceanbieter ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet,
- wenn der Energieserviceanbieter ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Messstellenbetreiber daraufhin gesetzten Frist von 2 Wochen nachkommt; die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Messstellenbetriebers mit Kündigungsandrohung,
- wenn dem Messstellenbetreiber die Übermittlung von Werten aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

## 12.4 Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

## 12.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

## § 13 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Energieserviceanbieter in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Messstellenbetriebers.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Messstellenbetriebers ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte

Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

## § 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen. Das Gleiche gilt, wenn der Energieserviceanbieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG

Göppingen

Energieserviceanbieter

Name in Blockschrift

Ort, Datum

Unterschrift

## Anlagen:

**Anlage 1:** Musterinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten

**Anlage 2:** EDI-Vereinbarung

## 1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG  
 Großseislinger Straße 30  
 73033 Göppingen  
 Deutschland  
 Tel.: (07161) 6101-0  
 E-Mail: info@evf.de  
 Website: www.evf.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter der E-Mail: datenschutz@evf.de gerne zur Verfügung.

## 2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

### 2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, Kundennummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktkotation (Entnahmestelle),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Verkehrsdaten (z. B. Verbindungsdauer, übermittelte Datenmenge)
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden/Einspeisers:

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

### 2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Energieliefer-/Einspeiseverhältnisses mit unserem Kunden/Einspeiser und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO.
- Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden/Einspeisern auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EVF oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Telefonwerbung betreffend unseren privaten Kunden/Einspeisern (keine Gewerbetreibenden) auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit durch die Auskunftei CRIF GmbH Ndl. Karlsruhe, Victor-Gollancz-Straße 5, 76137 Karlsruhe auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei erhobene personenbezogene Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
  - Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
  - Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftei können online unter [www.crif.de/datenschutz](http://www.crif.de/datenschutz) eingesehen werden. Das Informationsblatt enthält ausschließlich Angaben der Auskunftei und ist von der EVF nicht überprüft worden; die EVF macht sich dessen Inhalt nicht zu eigen.

## 3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber
- Netzbetreiber,
- Auskunfteien,
- Inkassounternehmen,
- Auftragsverarbeiter (z. B. Abrechnungs- oder IT-Dienstleister),
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte) ausschließlich, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

## 4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

## 5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

## 6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Übertragbarkeit der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden oder diese zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sind, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

## 7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energieliefer-/Einspeiseverhältnisses hat unser Kunde/Einspeiser uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energieliefer-/Einspeiseverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern), denen sich unser Kunde/Einspeiser einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde/Einspeiser es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energieliefer-/Einspeiseverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

## 8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

## 9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energieliefer-/Einspeiseverhältnisses mit unserem Kunden/Einspeiser von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.